



## Philosophische Fakultät I

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.04.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 11 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-

Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Teilstudiengangs**

Bei dem Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Er ist stärker forschungsorientiert ausgerichtet.

## **§ 3**

### **Ziele des Master-Teilstudiengangs**

(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) ist es, die in einem Bachelorstudiengang oder durch einen vergleichbaren Abschluss erworbenen Kenntnisse auszubauen und vertiefende fachspezifische und generalisierbare Kompetenzen in der Judaistik/ Jüdischen Studien mit den Schwerpunkten Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien zu vermitteln. Absolventinnen und Absolventen erwerben die Kompetenz, selbständig eigene Fragestellungen in diesen Schwerpunkten zu entwickeln, Daten zu erheben und zu analysieren sowie eine kritische Analyse der Primär- und Sekundärliteratur vorzunehmen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) vermittelt berufsqualifizierende Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen für die judaistische Arbeit in Bildungs- und Kulturinstitutionen, den Medien, in Gedenkstätten und Museen sowie für die eigenständige wissenschaftliche Betätigung in Forschungseinrichtungen und Universitäten. Er ist Grundlage für eine Promotion im selben Fach.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem judaistischen Studiengang mit mindestens 60 Leistungspunkten oder einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Ein vergleichbarer Studiengang liegt vor, wenn der Abschluss in einem Studiengang der Nahoststudien mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgt ist oder einschlägige Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten vorliegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) werden für das erfolgreiche Studium des Master-

Teilstudiengangs Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) dringend empfohlen.

(4) Sprachkenntnisse des Biblischen Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums und/oder Sprachkenntnisse des Modernen Hebräisch auf dem Niveau Ulpanstufe Bet werden für das erfolgreiche Studium des Master-Teilstudiengangs Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) empfohlen.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester, in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 6**

### **Aufbau des Master-Teilstudiengangs**

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Davon sind 25 Leistungspunkte im Rahmen von Pflichtmodulen zu erbringen und 20 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden zwischen Modulen aus der Ethnologie, der Politikwissenschaft, den Kulturwissenschaften, der Geschichte, Minderheitensprachen, Translation und Komparatistik wählen. Ein Teil der Module wird im Rahmen des Unibundes Halle-Jena-Leipzig an der Universität Leipzig angeboten. Diese Module können nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Universität Leipzig im Rahmen der Gasthörerschaft absolviert werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder im Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches erbracht werden.

## **§ 7**

### **Praktikum**

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Master-Teilstudiengangs Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte).

## **§ 8**

### **Studium im Ausland**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

## **§ 9**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. *Übungen*: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- c. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

(4) Das Kontaktstudium in den Modulen an der Universität Leipzig bestimmt sich nach den dort einschlägigen Regelungen, insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen, in der jeweils geltenden Fassung. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt besteht bei Teilnahme an Veranstaltungen an der Universität Leipzig nicht.

## **§ 10**

### **Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

- a. *Referat*: wird nach Absprache mit dem Lehrenden zu einem konkreten unterrichtsrelevanten Thema im Rahmen eines Seminars mündlich gehalten; es dauert in der Regel 20 bis 45 Minuten.
- b. *Thesepapier*: Eine schriftliche Arbeit in Thesenform zur Vorbereitung einer Sitzung.
- c. *Protokoll*: Eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung.
- d. *Moderation/Sitzungsmoderation*: Eine strukturierende Leitung einer Lehrveranstaltung in der Regel von 45 oder 90 Minuten Dauer.

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Mündliche Prüfung*: ist eine verbale Prüfung von in der Regel 20 bis 60 Minuten Dauer.
- b. *Hausarbeit*: ist eine schriftliche verfasste wissenschaftliche Arbeit mit einem Umfang von in der Regel ca. 20 Seiten bzw. 40.000 Textzeichen zu einem vorgegebenen Thema, in der nachgewiesen wird, dass innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschlossen, die Texte reflektiert, in eigenen Worten logisch konsistent zusammengefasst, kritisch diskutiert und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellt werden können.
- c. *Essay*: ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, in der die in den jeweiligen Modulen behandelten Themen reflektiert werden. Ein Essay soll zeigen, dass die Inhalte des Moduls durchdrungen wurden und mit eigenen Worten wiedergegeben und kritisch gewürdigt werden können (Länge: ca. 10 Seiten bzw. 20.000 Textzeichen).
- d. *Klausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 120 Minuten Dauer bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- e. *Portfolio*: Portfolios gruppieren verschiedene Leistungen in einem äquivalenten Gesamtumfang von insgesamt maximal 20 Seiten bzw. 40.000 Textzeichen und sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltungen und ihre Umsetzung durch die Studierenden reflektieren; sie sollen in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen und werden insgesamt bewertet. Die einzelnen Leistungen innerhalb des Portfolios stellen keine Modulteilleistungen dar.
- f. *Masterarbeit*: siehe § 11.

(4) Sofern es hinsichtlich der Prüfungsleistungen bei Modulen anderer Institute/Fakultäten Abweichungen gibt, gilt die festgelegte Prüfungsform bzw. Prüfungsdefinition des anbietenden Faches gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der Modulbeschreibung.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

(6) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

## **§ 11**

### **Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul nicht obligatorisch. Wird das Abschlussmodul im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) belegt, umfasst es 30 Leistungspunkte und einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Modulleistung ist die Masterarbeit.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten in diesem Teilstudiengang nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt sowie das Datum der Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit von 24 Wochen.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 140.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) aufweisen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Master-Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Masterarbeit verfasst wird.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterteilstudiengangs Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss. Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.04.2023. Der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.05.2023.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester

2023/2024 das Studium im Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen. Wenn Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten erbracht haben, können sie auf Antrag an das Prüfungsamt bis zum 30.11.2023 ihr Studium nach alter Studien- und Prüfungsordnung spätestens bis zum 30.09.2026 beenden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Lebenswelten – Wissensbildung – Sprachkulturen (45/75 Leistungspunkte) (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.06.2021 (ABl. 2021, Nr. 9, S. 37) tritt zum 01.10.2026 außer Kraft.

Halle (Saale), 12. Mai 2023

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

## Anlage Teilstudiengangübersicht

*Master-Teilstudiengang Judaistik / Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien (45/75 Leistungspunkte)*

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule</b>								
Diasporische Lebenswelten	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	5/45 oder 5/75	1.
(Kon)Texte jüdischer Traditionsbildung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/45 oder 5/75	2.
Sprachliche und kulturelle Translationsprozesse: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/45 oder 5/75	3.
Wissensbildung durch kulturelle Mehrfachzugehörigkeiten	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	1.
<b>Wahlpflichtmodule und Abschlussmodul</b>								
<b>Wahlpflichtbereich (20 LP)</b>								
Aktuelle Debatten in der Ethnologie	Nein	3	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	3.
Aktuelle Probleme und Theorien (APT) PO2022	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
Citizenship und Identitäten	Nein	4	10	Nein	Nein	Portfolio	10/45 oder 10/75	2.
Demokratieforschung	Nein	4	10	Nein	Nein	Portfolio	10/45 oder 10/75	3.
Forschungsmethoden (Ethnologie)	Nein	3	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
Forschungsmodul Demokratie und	Nein	4	10	Nein	Nein	Portfolio	10/45 oder	3.



Identitäten							10/75	
Geschichte der Ethnologie (GE) PO2022	Nein	2	5	Nein	Nein	Essay oder mündliche Prüfung oder Klausur	5/45 oder 5/75	2.
Geschichte Südosteuropas	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2. oder 3.
Grundlagen der Translation	Nein	6	10	Nein	Nein	Portfolio und mündliche Prüfung	10/45 oder 10/75	3.
Imperium und Nation in Ost- und Südosteuropa	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2. oder 3.
Kulturelle Praktiken in historischer Perspektive, 18.-21. Jahrhundert	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	3.
Kulturtheorien	Nein	4	10	Nein	Nein	Projektarbeit	10/45 oder 10/75	2.
Public Anthropology (PA) PO2022	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	3.
Rezeption, Produktion, Translation und Transfer	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/45 oder 5/75	2. oder 3.
Soziolinguistik der Minderheitensprachen	Nein	6	10	Nein	Nein	mündliche Prüfung	10/45 oder 10/75	2.
Staat und Gesellschaft in Ost- und Südosteuropa	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2. oder 3.
<b>Abschlussmodul</b>								
Abschlussmodul MA Judaistik/Jüdische Studien: Migrations-, Minoritäten- und Diasporastudien	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/75	4.